

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓSEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓSEBUZ



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|--|--|---|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.09.2018 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.06.2018 Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuž <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördliches Bahnumfeld - Teil OST“ | <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kiefernblick 2“ Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern - Allgemeinverfügung <p>SEITE 5 BIS 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebuž Am Stadtrand | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuž Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust Verfahrensnummer: 2001 F <p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Bekanntmachung des Immobilienamtes Interessenbekundungsverfahren <p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž <p>SEITE 7 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule |
|--|--|---|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 26.09.2018, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.09.2018

Tagesordnung

der 42. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.09.2018
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

1. Öffentlicher Teil

- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Abiturienten)

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung

5. Einwohnerfragestunde

Es liegen zwei Einwohneranfragen vor.

6. Aktuelle Stunde zum Thema -Strukturwandel- Durchführende Fraktion: SPD

7. Berichte und Informationen

- 7.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatte: Herr Kelch

- 7.2 Berichterstattung der Geschäftsführerin der CMT GmbH
Berichterstatte: Frau Kerzel (GFIn)

- 7.3 Bericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates der Stadt Cottbus
Berichterstatte: Herr Karwinski von Karwin
(Vors.Seniorenbeirat)

- 7.4 Information über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB Errichtung Linienverbau Cottbuser Ostsee
Frau Tzschoppe (Bürgermeisterin)

- 7.5 Petitionen
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1 I-017/18 Aktualisierung/Fortschreibung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus

- 8.2 I-024/18 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2019
(Einbringung)

- 8.3 I-025/18 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2019 – 2022 im Rahmen des Haushaltsplanes 2019
(Einbringung)

- 8.4 II-006/18 Austrittsantrag der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost zum 31.12.2018
(Austauschunterlagen vom 07.09.2018)

- 8.5 III-006/18 Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen
(Austauschunterlagen vom 11.09.2018)

- 8.6 IV-050/18 Bebauungsplan O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“ Aufstellungsbeschluss

- 8.7 IV-055/18 Bebauungsplan Nr. W/52, 44/109 „Nördliches Bahnumfeld - Teil OST“ Auslegungsbeschluss

- 8.8 IV-061/18 Änderung des Bebauungsplanes „Schmellwitz Anger Nord“ im Teilbereich „Seniorenhaus Querstraße“ Einleitungs- und Auslegungsbeschluss

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 017/18 Prüfauftrag zur Verbesserung des Straßenzustandes der Lausitzer Straße (zwischen Karl-Liebknecht und August-Bebel-Straße)
Antragsteller: Fraktion AfD
(Wiederaufwurf aus StVV Juni nach Behandlung im Ausschuss W/BV)

- 9.2 020/18 Prüfauftrag: Änderung der Öffnungszeiten für Bestattungen auf dem Nord- und Südfriedhof Antragsteller: Fraktion AfD

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chósebuž, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chósebuž“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chósebuž“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

- 9.3 021/18 Kompetenzübertragung bei der Erteilung eines Zuzugsstopps für Flüchtlinge an die Kommunen
Antragsteller: Fraktion AfD
- 9.4 022/18 Prüfung einer durchgehenden Besetzung im Sicherheitszentrum
Antragsteller: Fraktion AfD
- 9.5 023/18 Öffentliche Aufträge nur an zertifizierte Sicherheitsdienstleister vergeben
Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE., SPD, Bündnis 90/Grüne, AUB/SUB
- 9.6 024/18 Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, den Brandenburger Landtag aufzufordern, die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes mittels eines Ausführungsgesetzes unverzüglich umzusetzen
Antragsteller: Fraktion UNSER Cottbus/FDP
- 9.7 025/18 Farbliche Gestaltung von Verteilerkästen, Trafostationen
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen acht Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.

11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nichtöffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Berichte und Informationen**

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 I-023/18 Einlegung des Rechtsmittels Berufung

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chósebuž, 19.09.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) *(mehrheitlich beschlossen)*

Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Zweck der Erbringung von Leistungen im Bereich der Gebäudereinigung 2. Beratung *(mehrheitlich beschlossen)*

Selbstbindungsbeschluss für die Aufstellung der Haushaltsplanung 2019 ff. *(mehrheitlich beschlossen)*

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht *(mehrheitlich beschlossen)*

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Aufnahme von Investitionskrediten *(mehrheitlich beschlossen)*

Aktualisierung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuž“ *(einstimmig beschlossen)*

Aufhebung des Beschlusses „Modellplan zur Unterbringung, Beratung und Begleitung von AsylbewerberInnen und geduldeten Ausländern in Cottbus“ vom 30.05.2001 *(mehrheitlich beschlossen)*

Genehmigung einer überplanmäßigen Budgeterhöhung zur Realisierung der Instandsetzung der Energie Brücke CB-B 075 in 2018 *(mehrheitlich beschlossen)*

Nichtöffentlicher Teil**Vorlagen-/Antrags-Nr.****Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

IV-026/18

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz *(mehrheitlich beschlossen)*

IV-026-41/18

IV-032/18

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz *(einstimmig beschlossen)*

IV-032-41/18

IV-043/18

Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz *(einstimmig beschlossen)*

IV-043-41/18

Cottbus/Chósebuž, 28.06.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuž

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

1. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebuž entstehen.

Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.

2. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch den Träger des Brandschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden.

3. Die Stadt Cottbus/Chósebuž gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuž auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebuž die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebuž im Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V. finanziell ab.

Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebuž ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus besonderem Anlass.

4. Die Stadt Cottbus/Chósebuž gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuž eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebuž. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstal-

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.06.2018 veröffentlicht.

Beschlüsse der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.06.2018

Öffentlicher Teil**Vorlagen-/Antrags-Nr.****Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

OB-010/18

16. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von

OB-010-41/18

AMTLICHER TEIL

tungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für gesamte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cottbus	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	35,-/Monat
1.2	Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr	20,-/Monat
1.3	Tätigkeit als Kreisausbilder	10,-/Stunde
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der Stadt Cottbus	
2.1	Zugführer des Löschzuges	30,-/Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz/Ausbildung	25,-/Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe der Stadt Cottbus	
3.1	Ortswehrführer, Führer der KatS-Einheit, Führer der Fachgruppe	20,-/Monat
3.2	Stellv. Ortswehrführer, stellv. Führer der KatS-Einheit, stellv. Führer der Fachgruppe, Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,-/Monat
3.3	Stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	5,-/Monat
3.4	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	30,-/Monat
4.	Übernahme von Funktionen in FF & KatS-Einheit/FG (Log, CBRN, SEG, SEE)	
4.1	Einsatzkraft	5,-/Monat
5.	Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass	
5.1	75. Jahrestag seit Bestehen der Ortsfeuerwehr, ab dem 80. Jahrestag weiter alle 10 Jahre (Ausnahme Pkt. 5.2)	100,-
5.2	Jahrestage seit Bestehen der Ortsfeuerwehr:	
	100 Jahre	1.000,-
	125 und 175 Jahre	250,-
	150 Jahre	500,-
5.3	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer und des Sprechers der FF	30,-
5.4	Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	
5.4.1	30 Jahre	40,-
5.4.2	40 Jahre	50,-
5.4.3	50 Jahre	60,-
5.4.4	60 Jahre	75,-
5.5	Feuerwehr-Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	75,-
5.6	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig in den Löschzügen tätige Angehörige der FF	100,-
6.	Brandsicherheitswachdienst	
6.1	Brandsicherheitswachdienst	0,33/Minute
7.	Mitgliedsbeitrag	
7.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V.	Entsprechend der gültigen Satzung

§ 3

Zahlungsweise

1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.3 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
2. Jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V. wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen.
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 6 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.3 und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuž“ vom 26.05.2013 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 28.06.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž“

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 28.10.2016 die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž beschlossen. In dem aufgeführten § 7 der Hauptsatzung wurde festgeschrieben, Beiräte einzurichten.

Zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an. Mit vollendetem 18. Lebensjahr können sich Cottbuserinnen und Cottbuser um eine Mitgliedschaft im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž“ bewerben.

Mehr als die Hälfte der Sitze des Beirates sollen durch Menschen mit Behinderung besetzt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Cottbus haben, sind aufgerufen, sich bei Interesse für eine Mitarbeit im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž“ zu melden. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehört.

Es sind **zwei Sitze** im Beirat für Menschen mit Behinderungen nachzubesetzen. Erforderlich ist der Nachweis einer anerkannten Schwerbehinderung, wünschenswert sind Kompetenzen zur Vertretung der Interessen von Personen mit Hörbehinderung bzw. mehrfacher Behinderung.

Die Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus benannt.

Ihre Vorschläge oder auch Ihre Eigenbewerbung richten Sie bitte bis eingehend **22. Oktober 2018** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebuž“ an den:

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum an. Sofern Sie Kandidatinnen und Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen.

Cottbus/Chósebuž, 11.09.2018

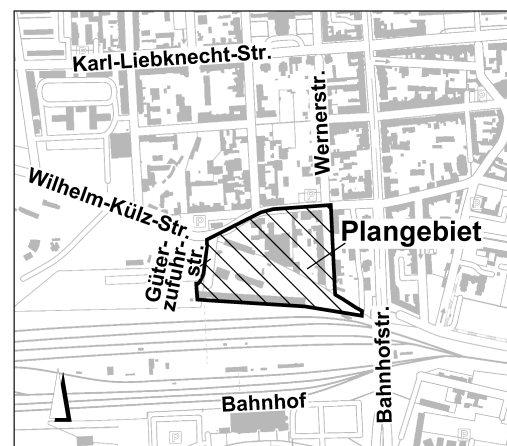
gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördliches Bahnumfeld - Teil OST“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuž hat mit Beschluss vom 25.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördliches Bahnumfeld - Teil OST“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

Datum: 27.09.2018
 Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
 Ort: Technisches Rathaus
 Karl-Marx-Straße 67
 Fachbereich Stadtentwicklung
 Raum 4.069

Cottbus/Chósebuž, 28.08.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

- Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse- und Rundfunkmedien Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
- Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, zu den Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Soldatengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und einem bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Absatz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Die Widersprüche können schriftlich bei der

Stadt Cottbus/Chósebuž
Fachbereich Bürgerservice
Servicebereich Stadtbüro
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls können die unter www.buergerservice.cottbus.de angebotenen Formulare genutzt werden.

Cottbus/Chósebuž, 06.09.2018

Im Auftrag

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Dienstag, 09.10.2018, um 16:30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amts-
weg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2018, öffentlicher Teil, vom 23. Mai 2018
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 06/2018 über den Antrag der Stadt Cottbus auf Austritt aus dem AZV Cottbus Süd-Ost
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 07/2018 zur Änderung der Verbandssatzung auf Grund des Antrages der Stadt Cottbus auf Austritt aus dem AZV Cottbus Süd-Ost
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 08/2018 zum Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung/ Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost, der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree
- Mitteilungen und Anfragen
- Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2018, nichtöffentlicher Teil, vom 23. Mai 2018
- Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 06.09.2018

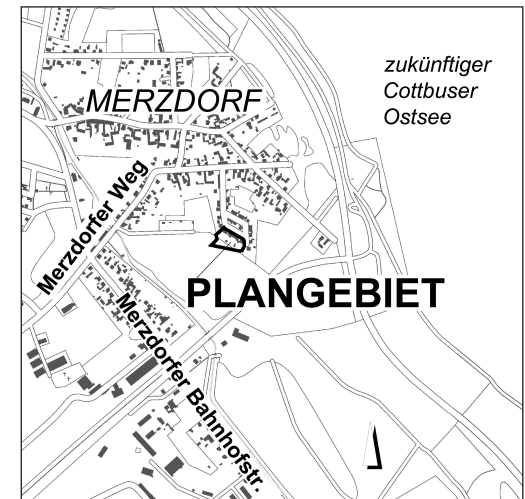
gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Jank
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kiefernblick 2“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuž hat mit Beschluss vom 30.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Kiefernblick 2“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

Datum: 27.09.2018
Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Fachbereich Stadtentwicklung
Raum 4067

Cottbus/Chósebuž, 22.08.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

Einladung zur Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow findet am Freitag, 19.10.2018 um 19:30 Uhr im Sportlerheim Sielow statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Entlastung des alten Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Sonstiges

Interessenten für die Mitarbeit im Vorstand melden sich bitte schriftlich bis zum 06.10.2018 bei Jagdvorsteher A. Voß, Sielower Chaussee 3, 03055 Cottbus.

Für ein kleines Schüsseltreiben ist anschließend gesorgt!

Der Vorstand

AMTLICHER TEIL

**Vollzug des Gesetzes zur
Ordnung des Wasserhaushaltes
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 30. Juli 2009
(BGBl. I 2009 S. 2585)
in Verbindung mit dem
Brandenburgischen Wassergesetz
(BbgWG) vom 2. März 2012
(GVBl. I Nr. 20) in der
aktuell gültigen Fassung**

Hier:

**Befristete Einschränkung
des Eigentümer- und
Anliegergebrauchs
und von
wasserrechtlich
erlaubten Entnahmen
aus
Oberflächengewässern
Allgemeinverfügung**

1. Hiermit wird gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. §§ 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern verfügt:

Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mithilfe von Pumpvorrichtungen wird in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuž untersagt.

2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die anhaltend warme und trockene Wetterlage seit Anfang April diesen Jahres hat in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Spree zu sehr geringen Durchflüssen geführt. So lagen die Tagestemperaturen seit Anfang April bis in den September hinein fast immer deutlich über dem Durchschnitt. Auch der in diesem Jahr bisher gefallene Niederschlag liegt nach wie vor erheblich unter dem Durchschnitt. Es ist seit Wochen eine Niedrigwassersituation zu verzeichnen. Im Spreesystem und insbesondere im Spreewald ist diese Situation nicht immer deutlich spürbar, da das Gewässersystem künstlich über Wehr- und Stauanlagen und die Zusp eisung von Wasser beeinflusst wird. Nur durch die Einspeisung von Wasser in das Spreesystem aus den sächsischen Talsperren und der Talsperre Spremberg, der Einleitung von Wasser aus den LMBV-Speicherbecken Lohsa II und Bärwalde konnte zumindest in der Spree bisher eine Niedrigwasseraufhöhung bewirkt werden.

Im Ergebnis der Sitzung der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft „Extremsituation Spree“ wurde die weitere Bewirtschaftung der Spree vereinbart. Diese Bewirtschaftung impliziert die weitere Einspeisung der noch ausstehenden Wasserkontingente aus den sächsischen Talsperren und die weitere Einleitung aus den LMBV-Speicherbecken Lohsa II und Bärwalde. Durch diese Maßnahmen kann die derzeitige wasserwirtschaftliche Situation bis Ende September 2018 aufrechterhalten werden. Danach sind die wasserwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Aus diesem Grund sind alle Maßnahmen zu ergreifen,

die kurzfristig für eine Verlängerung der steuerbaren Bewirtschaftung der Spree ergriffen werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Spree verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus/Chósebuž gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um:

- a) die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
- b) zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
- c) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- d) Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- und Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis -auch befristet- widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der brisanten Entwicklung der Abflusssituation der letzten Jahre sind effektive Niedrigwasserbemessungen unumgänglich. Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u. a. erforderlich, die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Durch das Entnahmeverbot von 6:00 bis 21:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollkommene, sondern lediglich eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche somit verhältnismäßig ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Verkündung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, PF 101235, 03012 Cottbus oder zur Niederschrift beim Fachbereich Umwelt und Natur/Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Cottbus/Chósebuž, 11.09.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

**Verfügung
über die Einziehung von
rechtlich-öffentlichen
Straßen im Stadtgebiet
Cottbus/Chósebuž**

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) straßenrechtlich eingezogen:

- **Am Stadtrand
(Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Teilfläche des Flurstücks 352)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebuž, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebuž, 03.09.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Öffentliche Bekanntmachung Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus/Chósebuž

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuž

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Cottbus/Chósebuž wird gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich ausgelegt.

Mit der Lärmaktionsplanung wird angestrebt, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu reduzieren. Gemäß § 47d BImSchG besteht für die Stadt Cottbus/Chósebuž die Pflicht, den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Gegenstand der Lärmaktionsplanung in der Stadt Cottbus/Chósebuž bildet ausschließlich der Straßenverkehrslärm. Hierbei sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr verpflichtend zu betrachten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist ihre Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten beim Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung zur Niederschrift abgeben.

Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Die Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom **24.09.2018** bis **ein-schließlich 22.10.2018** während der Dienstzeiten im Raum 464 des Fachbereiches Umwelt und Natur der Stadtverwaltung, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, aus.

Zusätzlich zu der öffentlichen Auslegung beim Fachbereich Umwelt und Natur steht das Dokument auf der Internetseite unter

www.cottbus.de/laerm

zur Einsichtnahme und zur Mitwirkung für die Öffentlichkeit ab dem 24.09.2018 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chósebuž, 17.09.2018

gez. Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust Verfahrensnummer: 2001 F

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Soweit in wenigen Fällen bestehende Forderungen einzelner Teilnehmer an die Teilnehmergeinschaft an die jeweils Berechtigten nicht ausgezahlt werden konnten, wurden die Geldbeträge beim zuständigen Amtsgericht Cottbus hinterlegt. Die Forderungen der Berechtigten an die Teilnehmergeinschaft gelten damit als erfüllt.

Da somit keine weiteren Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 11.07.2018

Im Auftrag

Benthin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Parzellenstraße 8:

Bebautes Grundstück (verpachtet) in der Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 46, 55 (Teilfläche). Der bestehende Vertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen.

Gesamtgröße: ca. 453 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 39.000,00 Euro

b) Johannes-Brahms-Straße:

Mit 8 Garagen bebautes Grundstück (verpachtet) in der Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 136 (Teilfläche). Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen. Für Bauvorhaben gilt das Einfügungsgebot nach § 34 Baugesetzbuch.

Größe: ca. 1.052 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 70.200,00 Euro

Kaufgebote für die Objekte zu **a)** und **b)** sind in einem **verschlüsselten und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Parzellenstr. 8“

Kaufpreisgebot zu **b)** „Johannes-Brahms-Straße“

bis 20.10.2018 an die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus/Chósebuž, 03.09.2018

gez. Anja Zimmermann
Fachbereichsleiterin Immobilien

Interessenbekundungs- verfahren

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die

**Sportgaststätte „Zur Spreeperle“
03051 Cottbus (Kiebusch), Turnstraße 8**

zum Betrieb einer Gaststätte zu verpachten. Im Erdgeschoss stehen zwei Gasträume mit insgesamt ca. 84 m², eine Küche mit ca. 17 m² sowie Nebenflächen zur Verfügung. Optional kann der im Obergeschoss des Gebäudes befindliche Saal (220 m²) zu einzelnen Veranstaltungen oder insgesamt dazu gemietet werden.

Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Mit der Bekundung des Interesses ist ein Nutzungskonzept zu verbinden. Die Unterlagen sind schriftlich oder per E-Mail (immobilienamt@cottbus.de) bis zum **31. Oktober 2018** bei der Stadt Cottbus/Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus einzureichen.

Cottbus/Chósebuž, 01.09.2018

gez. Anja Zimmermann
Fachbereichsleiterin

NICHT AMTLICHER TEIL

Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebz

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung wurde im Jahre 1999 gemäß dem damaligen Brandenburgischen Naturschutzgesetz erstmals ein Naturschutzbeirat (NSB) bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Cottbus gebildet.

Der Naturschutzbeirat soll die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und der Öffentlichkeit die Ziele und Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Der Beirat (NSB) wird für die Dauer von fünf Jahren berufen.

In den Beirat sind Bürgerinnen und Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Fachkundig ist, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten verfügt.

Weiterhin werden von den Interessenten Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Beirates zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete der kreisfreien Stadt Cottbus dürfen nicht dem Beirat bei der UNB angehören.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine Mitarbeit im Naturschutzbeirat interessieren, können sich bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus im Neumarkt 5 bis zum 20.10.2018 melden; soweit gewünscht, auch unter der Telefonnummer 0355 612-2779 oder - 2884 bzw. per E-Mail an: umweltamt@cottbus.de.

Cottbus/Chósebz, 06.09.2018

gez. Thomas Bergner
Dezernent

LERN ZENTRUM cottbus.

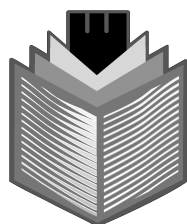
Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule

12. Nacht der kreativen Köpfe: „Wirtschaft und Digitalisierung“

Das LERNZENTRUM beteiligt sich mit „Weltenwechsel“, einem Angebot zwischen Tradition und Moderne: Die Komödiantin Constance Debus geht als taffe Putzfrau Ilona online. Der Origami-Begeisterte Andreas Schluttig lädt zum Nachfalten des Twittervogels Larry ein. Sängerin/Songwriterin Kathrin Clara Jantke präsentiert Songs aus ihrem neuen Album „Jetzt“. Fotograf und Filmemacher Walter Schönenbröcher erklärt faszinierende Möglichkeiten von Virtual-Reality-Filmen. Die Artothek bietet Kunst für lau. Die besten Szenen aus dem Theaterstück „Erebus“ werden von Waldorfschülern noch einmal präsentiert. Ausgewählte Spieleklassiker können als Brettspiel UND virtuelle Variante getestet werden. Man erfährt mehr über Hörstifte, „sprechende“ Bücher und die LeYo!App. Eine digitale Schnitzeljagd führt durchs Haus. Ein Mini-Kurs vermittelt überzeugend, dass Volkshochschule auch digital geht. Das MIA-Mädchenprojekt zeigt, wie spannende Social Media- und Youtube-Beiträge entstehen. Eine Onleihe-Sprechzeit ist eingepplant.

Anmeldung, Erkunden der Bestände, Ausleihe - alles möglich. Über Ausbildungsmöglichkeiten wird informiert. Kostenlose Schnuppermitgliedschaften sind erhältlich. Verkaufsstart des Lions-Adventskalenders. Das Programm ist als Faltblatt, im NdKK-Programmheft oder unter www.ndkk.de erhältlich. Eine gemeinsame Veranstaltung von Bibliothek, Volkshochschule und Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. Mit Unterstützung der LEAG.

Sa, 06.10., 18:00 – 24:00 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

NEUE ANGEBOTE Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes und kostenloses Angebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Technische Fragen zum Thema werden beantwortet.

Bei der **notwendigen Anmeldung** bitte kurz angeben, welches Gerät genutzt wird und welche Probleme aufgetreten sind. Zur Sprechstunde sind mitzubringen: das eigene Mobil-Gerät, der gültige Bibliotheks-Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse, Adobe-ID).

Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr, Multimedia-Kabine (2. OG).

Spielerisch Sprachen lernen

12 ausleihbare Sprachlern-Spiele gehören ab sofort zum Bestand des Sprachenbereichs (2. OG). Während die neuen Sprachmemos und Rate- und Kartenspiele zum Deutsch und Englisch lernen für Einsteiger auf dem Sprachniveau A1 geeignet sind, lernt man mit dem Sprach- und Reisespiel „!Buen Viaje!“ Spanisch auf den Niveau-Stufen A2-B2.

Bücherflohmarkt mit erweiterten Öffnungszeiten

Schnäppchenjäger können bis Ende September an jedem Öffnungstag im Lesecafé des Hauses aus mehreren hundert für den Bibliotheksbestand nicht mehr benötigten Büchern, CDs und Zeitschriften persönliche Medienschätze für kleines Geld heben.

Bücher in Einfacher und Leichter Sprache

Die Bibliothek verführt nun auch barrierefrei zum Lesen. Eine starke Sache für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeit, funktionale Analphabeten oder Menschen, für die Deutsch (noch) eine Fremdsprache ist. Etwa 130 neue Medien konnten Dank einer Spende der 5 Cottbuser Serviceclubs für den Sprachenbereich (2. OG) erworben werden.



KLEINER LITERARISCHER HERBST

Die Bibliothek präsentiert bis zum 6. Dezember 23 Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder Familien. Ihr Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. und weitere Einrichtungen unterstützen sie dabei. Das Gesamtprogramm liegt als Faltblatt in der Bibliothek und weiteren Einrichtungen der Stadt aus und ist unter www.lernzentrum-cottbus.de abrufbar.

Mo, 24.09., 17:00 Uhr

Prof. Dr. sc. Phil. Detlef Jena

Wie das Vorüberstreben eines leisen Traumbilds

In unterhaltsamen Bildern beschreibt Detlef Jena, wie sich im Zusammenspiel der beiden Zentren lustvoller Kunst und Unterhaltung Weimar und Wörlitz die der Aufklärung und Klassik verpflichteten literarischen und künstlerischen Ansichten mitteldeutscher Landschaftsgestaltung herausbildeten. Auch Fürst Pückler-Muskau kommt „zu Wort“. Seine „Parkomanie“ wäre ohne Wörlitz nicht denkbar. Der Historiker Detlef Jena (geb. 1940) hat u. a. zahlreiche Bücher zur Geschichte der Romanow-Dynastie in Russland geschrieben. Eintritt: 8 Euro / 6 Euro ermäßigt.

Do, 11.10., 19:30 Uhr

Elie Levy

Die Geheimnisse der Körpersprache

Der Pantomime Elie Levy lüftet auf unterhaltsame Weise und mit spontanen Improvisationen die Geheimnisse der Körpersprache. Mehr als 30 Jahre ist er als Pantomime aufgetreten. Wenn es allerdings um die Geheimnisse der nonverbalen Kommunikation geht, spart er nicht mit Worten. In seinem Vortrag zeigt er, dass man es lernen kann, die Körpersprache seines Gesprächspartners richtig einzuschätzen und die eigene gezielt einzusetzen. Körperspannung, Blickkontakt, Distanz zum Partner während eines Gesprächs, der Einfluss von Kleidung, Frisur oder Parfüm - all dies wirkt sich auf unsere Körpersprache aus. Eine gemeinsame Veranstaltung von Bibliothek und Volkshochschule.

Eintritt: 16 Euro / 14 Euro ermäßigt.

Mi, 17.10., 19:30 Uhr

Susanne Lambrecht

Kulturgut Bibel

Von Regenbogen und großer Rettung

Die Arche Noah beflügelte schon immer die Fantasie. Was aber hat es mit diesem „Kasten aus Tannenholz“ auf sich? Warum ist der Regenbogen bis heute ein Zeichen der Hoffnung? Was erlebte Noah nach der großen Rettung? Bis heute prägt diese Erzählung auch politische Vorstellungen. Die Kunsthistorikerin und Literaturwissenschaftlerin Susanne Lambrecht stellt die Bibel als Informationsquelle in den Mittelpunkt. Ausgewählte Kunstwerke aus verschiedenen Epochen setzen die Texte auf ganz unterschiedliche Weise in Szene. Eine gemeinsame Veranstaltung von Konrad-Adenauer-Stiftung, Bibliothek und Volkshochschule.

Eintritt: frei.

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

KLEINER LITERARISCHER HERBST
FÜR KINDER

STÄNDIGE ANGEBOTE

Michaela Lehmann & Känguru Krümel: Lesestartgeschichten für Dreijährige

Fröhliche Mini-Lesezeit für Dreijährige und eine erwachsene Begleitperson. Eintritt: frei. Eine Anmeldung ist notwendig. Sa, 6.10. & Sa, 27.10., jeweils 10:00 Uhr.

Michaela Lehmann & Leserratte Emil: Mit Emil durch das Bücherjahr

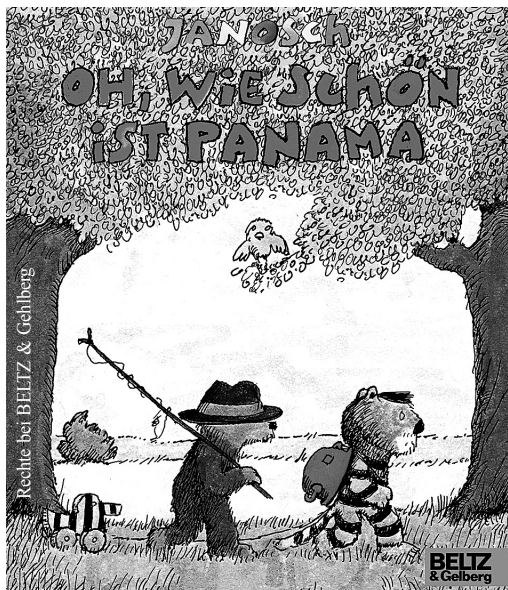
Leseabenteuer für Kinder von 4 bis 6 Jahren und eine erwachsene Begleitperson. Eintritt: frei. Eine Anmeldung ist notwendig. Mi, 10.10., & Mi, 24.10., jeweils 16:00 Uhr.

GROSSE JUBILÄUMSTOUR

Sophia Lierenfeld: Oh, wie schön ist Panama

Erzähl-Theater zum 40. Geburtstag von Tigerente & Co. Die SchauspielerIn trägt vor und liest, wird mal Tiger und mal Bär, trifft Günter Kastenfrosch und rennt dem Hasen mit schnellen Schuhen hinterher... Ihr könnt mitklatschen, singen und sogar tanzen. Für Kinder von 3 – 7 Jahren und alle, die sich gern verzaubern lassen. Eintritt: frei.

Mi, 26.09., 10:00 Uhr & 16:00 Uhr



4 x FERIEN-LESE-ABENTEUER

Beginn jeweils 9:30 Uhr | Für Ferienkinder ab 6 Jahren
Unkostenbeitrag für ein Kreativ-Angebot: 1 Euro**Lesefuchs Barbara: Ritter-Alarm auf dem Pustebloomen-hügel**

Kopfkino & Lesetheater nach Stephan Hänel. Böse gucken, um die Ecke spucken, Drachen foppen, Kettenhemd stricken – was man so alles in der Ritterschule lernen kann... Bitte unbedingt Klammern mitbringen!

Di, 23.10., & Do, 01.11.

Lesefuchs e. V.: Meine Lieblingsgeschichte

Begeisterte Vorleserinnen haben in ihren Bücherschränken nach persönlichen Lieblingsgeschichten gesucht. Ihr dürft gespannt sein!

Do, 25.10.

Silke Junker: Die Igelfamilie Schnuff

Interessantes über die Lebensgewohnheiten der Igel wird vermittelt. Ihr lernt Gefahren kennen, die Familie Schnuff drohen und erfährt, wer ihr hilft.

Di, 30.10.

Veranstaltungsort für die o. g. Termine:LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- u. Regionalbibliothek
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten / Reservierungen:

telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de, in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr / Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr – 14:00 UhrAktuelle Kurse aus dem Herbstsemester
der Volkshochschule„VHS trifft Museum“
– eine neue Veranstaltungsreihe von
Stadtmuseum und Volkshochschule„[...] das ist der Krieg, alles Teufelswerk -
Cottbus 1913 bis 1923“

– eine besondere Führung durch die Ausstellung

Als die ersten Soldaten des in Cottbus stationierten 52. Infanterieregiments in den Krieg zogen, jubelten die Cottbuserinnen und Cottbuser ihnen euphorisch zu. Niemand ahnte wohl, dass die kommenden Jahre Hunger und Not in die Stadt bringen würden. Diese Sonderausstellung thematisiert das entbehrungsreiche Leben in der Stadt und an der Front während des Ersten Weltkriegs. Vom Hunger in der Heimat bis zum Eisernen Kreuz, vom Kriegsgefangenenlager bis zu den Lazaretten in der Stadt – all diese Themen werden Ihnen als Besucherinnen und Besucher in dieser Führung anschaulich durch den Leiter des Stadtmuseums Steffen Krestin vermittelt.

Sie können an diesem Tag auch hinter die Kulissen schauen und erhalten Hintergrundwissen wie einen Einblick in die Entwicklung der Ausstellung und die Arbeit in den musealen Sammlungen der Stadt Cottbus.

Dienstag, 6. November 2018, 16:00 – 17:30 Uhr
im Stadtmuseum Cottbus, Bahnhofstraße 22,
03046 Cottbus

Kursnummer: 182 109 03

Entgelt: 6,60 Euro

Erste Schritte mit dem iPhone oder iPad

Beginn: Fr, 28.09.2018

jeweils freitags, 16:00 – 18:30 Uhr,

Dauer: 3x3 UE

Dieser Kurs richtet sich an alle, die ihr erstes iPhone oder iPad bekommen haben und erfahren möchten, wie sie ihr Gerät richtig einsetzen. Zum Telefonieren allein ist es eigentlich zu schade – das iPhone. In diesem Kurs lernen Sie, dass Ihr iPhone/iPad sehr viel mehr kann, wenn Sie das Gerät richtig bedienen können. Dazu gehören das Einrichten der Kontakte, das Schreiben von iMessage oder SMS, das Nutzen von Safari und Mail u. v. m.

Entgelt: 32,40 Euro

Mein Tablet oder Notebook mit Windows 10 -
Kompaktkurs

Beginn: Mi, 07.11.2018

jeweils mittwochs, 16:30 – 19:00 Uhr,

Dauer: 5x3 UE

Sie sind stolzer Besitzer eines neuen Notebooks, Netbooks oder Tablets oder haben Ihr Gerät auf das

neue Betriebssystem Windows 10 umgestellt. Sie lernen schrittweise den Umgang mit Ihrem Gerät und die Funktionen von Windows 10 kennen. Dabei arbeiten Sie direkt am eigenen Gerät und können so das Erlernte sofort zu Hause anwenden. Thematisiert wird die Nutzung von Windows 10 beginnend bei den Grundlagen des Betriebssystems über die Sicherheit im Internet bis hin zu speziellen Einstellungen an Ihrem Gerät.

Entgelt: 54,00 Euro

PowerPoint 2010/2013 – perfekt gestaltete Präsentation
Beginn: Do, 04.10.2018

jeweils donnerstags, 18:15 – 20:45 Uhr,

Dauer: 3x3 UE

Ansprechende Präsentationen gehören heute zum beruflichen Alltag. Geht es darum, eigene Ideen, Arbeitsergebnisse oder Projekte, aber auch Entscheidungen oder Produkte vor Publikum darzustellen, erwarten wir nicht nur eine rein mündliche Vortragsweise, sondern Präsentationen, d. h. Vorträge, bei denen die wichtigsten Inhalte zusätzlich optisch aufbereitet dargeboten werden. Das Präsentationsprogramm PowerPoint ist dazu ein hervorragendes Hilfsmittel. In diesem Kurs lernen Sie nicht nur die technischen Werkzeuge, sondern auch den wohl dosierten und richtigen Einsatz der PowerPoint-Mittel kennen.

Entgelt: 32,40 Euro

Tabellenkalkulation Excel 2010/2013 –
Aufbaukurs

Beginn: Mo, 12.11.2018

jeweils montags, 18:30 – 21:00 Uhr,

Dauer: 7x3 UE

Optimieren Sie Ihre Arbeit mit der Tabellenkalkulation Excel. In diesem Kurs vertiefen und erweitern Sie Ihre Kenntnisse über die Möglichkeiten der Gestaltung und Berechnung großer Datenmengen mit Excel und entwickeln Diagramme für deren Auswertung und Analyse.

Kursschwerpunkte sind unter anderem der Funktionsassistent, die Anwendung von mathematischen und kaufmännischen Funktionen, das Importieren von Grafiken aus anderen Anwendungen, Pivot-Tabellen u. v. m.

Entgelt: 75,60 Euro

Anmeldung und Kursberatung

LERNZENTRUM COTTBUS | Volkshochschule
Geschäftsstelle:

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Tel.: 0355 38060-50

E-Mail: volkshochschule@cottbus.deHomepage: www.lernzentrum-cottbus.de

Sprechzeiten

Di und Do 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

